

femmes protestantes

Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG): Einheitliche Leistungserbringung für Vergewaltigungsopfer

aufsicht@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

29. Juni 2026

Geschätzte Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Liebe Elisabeth
Sehr geehrte Damen und Herren

femmes protestantes bedankt sich für die Einladung und die Möglichkeit der Stellungnahme zur «Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG): Einheitliche Leistungserbringung für Vergewaltigungsopfer»

Der Bundesrat beantragt eine Änderung des Unfallversicherungsgesetzes (UVG), um zu gewährleisten, dass Gesundheitsschäden infolge sexueller Übergriffe systematisch und einheitlich von der Unfallversicherung übernommen werden. Stand heute sind die rechtlichen Unfallbegriffsmerkmale ([Art. 4 Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG](#)) bei sexuellen Übergriffen oder Vergewaltigungen nicht immer erfüllt. Auslöser für die vorliegende Gesetzesanpassung war das [Urteil 8C_548/2023](#) des Bundesgerichts vom 21. Februar 2024, das den Unfallcharakter eines sexuellen Übergriffs verneinte, weil das Opfer unter dem Einfluss chemischer Substanzen urteilsunfähig war – weshalb die «unmittelbare Gegenwart» des Opfers zum Zeitpunkt der Tat aus rechtlicher Sicht nicht gegeben war.

Das Ziel dieser Vorlage ist nun, dass eine Vergewaltigung, sexuelle Nötigung oder ein sexueller Übergriff auch bei «chemischer Unterwerfung» im Rechtssinne als Unfall anerkannt und somit vom UVG abgedeckt wird. Mit der Änderung des Wortlauts des [Art. 6 Abs. 3 UVG](#) soll die Versicherung künftig generell Leistungen für Gesundheitsschäden in Zusammenhang mit oben genannten Taten gewähren. Die Unfallversicherung würde somit von der Prüfung der Unfallbegriffsmerkmale befreit und das Kriterium der «Plötzlichkeit» gem. Art. 4 ATSG entfielen. Sprich: Die im Rechtssinne zwingend notwendige «unmittelbare Gegenwart der versicherten Person», die eben durch eine «chemische Unterwerfung» nicht gegeben ist, entfällt. Auch wenn das Opfer also bewusstlos ist, muss die Unfallversicherung künftig Leistungen erbringen.

femmes protestantes

Kurzum: Dieser Änderungsentwurf schliesst eine Lücke im aktuellen Gesetzestext und gewährleistet, dass Gesundheitsschäden infolge sexueller Übergriffe, sexueller Nötigung und Vergewaltigung von der Unfallversicherung übernommen werden. Dies unabhängig vom Bewusstseinszustand des Opfers, unabhängig von seiner Widerstandsfähigkeit oder vom Einfluss chemischer Substanzen. Würde auf die vorgeschlagene Gesetzesänderung verzichtet, würden die UVG-Versicherungen und die Rechtsprechung weiterhin davon ausgehen, dass bei sexuellen Übergriffen der damit verbundene emotionale Schock von einem aussergewöhnlichen Schreckereignis in Form einer Gewalttat in «unmittelbarer Gegenwart» der versicherten Person herrühren müsste – wobei diese «unmittelbare Gegenwart» rechtlich eben nicht gegeben ist, wenn das Opfer zum Zeitpunkt des Übergriffs betäubt ist.

femmes protestantes begrüssen die vorgeschlagene Gesetzesanpassung ausdrücklich. Die Anpassung korrigiert eine patriarchale Auslegung des Begriffs des «Unfalls» und sorgt dafür, dass Opfer sexueller Übergriffe auch den Schutz erhalten, der ihnen zusteht.

Allerdings impliziert die Einordnung einer Vergewaltigung im UVG, es handle sich dabei um einen Unfall – also um ein Geschehen ohne Vorsatz. Das ist offensichtlich falsch: Sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung sind Vorsatzdelikte, während Unfälle ohne Vorsatz bzw. aus (grober) Fahrlässigkeit passieren. Die reine Deckung der Gesundheitsschäden über die Unfallversicherung führt somit zumindest implizit dazu, dass die Täterschaft aus der Verantwortung genommen wird. Es ist davon auszugehen, dass die Unfallversicherung wann immer möglich auf die Privathaftpflichtversicherung der Täterschaft Regress nehmen wird (Art. 74 Abs. 1 ATSG i.V.m. Art. 41 OR). Es stellt sich spätestens jetzt berechtigterweise die Frage, ob der Name «Unfallversicherungsgesetz» noch passend ist oder ob es nicht eine neue oder ergänzende Begrifflichkeit bräuchte.

Gerne möchten wir an dieser Stelle noch grundsätzlich festhalten, dass die heute vorgesehenen Unterstützungsmöglichkeiten für Opfer von oben genannten Delikten noch immer ungenügend sind. Die Umsetzung ist von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich und es fehlt vielerorts an der nötigen finanziellen Ausstattung.

femmes protestantes

Bei Fragen steht Ihnen Barbara Berger, Co-Geschäftsleiterin der femmes protestantes, gerne unter folgender E-Mail-Adresse zur Verfügung:

barbara.berger@femmesprotestantes.ch

Mit freundlichen Grüßen



Yvonne Feri
Präsidentin



Barbara Berger
Co-Geschäftsleiterin